

Mitteilung des Senats

vom 3. August 1906.

Büreauräume der Polizeidirektion.

Die Polizeidirektion hat dem Senat folgendes berichtet:

Die der Kriminalabteilung der Polizeidirektion im Stadthause zur Verfügung stehenden Arbeitsräume haben schon häufig Anlaß zu begründeten Klagen, sowohl seitens der Beamten, wie aus dem Publikum gegeben. Insbesondere sind die den Kriminalwachmeistern, denen die Ermittlungen in Strafsachen obliegen, zugewiesenen Räume völlig ungenügend. Es handelt sich dabei um die folgenden 6 Zimmer, in denen 12 Kriminalwachmeister und 2 Kriminalschutzmänner arbeiten:

Zimmer Nr. 37,	Grundfläche	15,0 qm,	Höhe	3,5 m,	belegt mit	3 Beamten;
Zimmer Nr. 39,	"	33,6 "	"	3,0 "	"	2 "
Zimmer Nr. 40,	"	24,3 "	"	3,5 "	"	2 "
Zimmer Nr. 41,	"	31,5 "	"	3,5 "	"	3 "
Zimmer Nr. 43,	"	33,0 "	"	3,5 "	"	3 "
Zimmer Nr. 48,	"	13,5 "	"	3,5 "	"	1 "

Es ereignet sich häufig, daß in den mit mehreren Beamten belegten Zimmern zu gleicher Zeit in verschiedenen Strafsachen Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte vernommen werden müssen. Dieser für die Beteiligten höchst unangenehme und für die Erledigung der in Betracht kommenden Amtsgeschäfte nicht unbedenkliche Zustand wird zu einem unerträglichen, wenn gleichzeitig drei Beamte Vernehmungen in demselben Raume abhalten. Abgesehen von den auf der Hand liegenden sachlichen Nachteilen, werden damit Anforderungen an die Beamten gestellt, die nicht wohl verantwortet werden können.

Die Polizeidirektion hat sich mit Rücksicht auf den Neubau des Verwaltungsgebäudes bisher, so gut es ging, beholfen. Nachdem aber jetzt angenommen werden muß, daß erst in einigen Jahren an ein Beziehen des neuen Gebäudes zu denken ist, glaubt sie, da sich eine Gelegenheit bietet, die eine Abhilfe, wenn auch nur in bescheidenem Umfange verspricht, mit entsprechenden Anträgen hervortreten zu müssen.

Im Stadthause sind weitere Räume nicht verfügbar, so daß nur durch Verlegung einzelner Abteilungen der Polizeidirektion in ein anderes Gebäude geholfen werden kann. Als solches kommt das Haus Domshof Nr. 19 in Betracht, daß im Eigentume des Staates steht und im II. Obergeschoß zur Aufnahme einzelner Amtsstellen einigermaßen geeignete Räume enthält.

Von einer Teilung der Kriminalabteilung, die in erster Linie in Frage kam, mußte aus dienstlichen Rücksichten Abstand genommen werden. Zwei andere kleinere Abteilungen der Polizeidirektion können dagegen unbedenklich in das Haus Domshof Nr. 19 verlegt werden. Es sind dies das Fundamt und das damit in Verbindung stehende Impfbureau, die jetzt beide in dem Zimmer Nr. 45 des Stadthaus untergebracht sind. Für die Verlegung dieser beiden Amtsstellen sprechen zugleich folgende Gründe:

Der vorhandene Raum ist sehr beengt, zumal ein Teil der kleineren Fundschaften mit darin aufbewahrt wird. Die Ausdünstungen dieser Sachen wirken nicht gerade günstig auf die Gesundheit der Beamten ein. Die übrigen Fundschaften werden auf dem Boden des Stadthaus aufbewahrt, aber dort befinden sich Heizungsrohre, infolge wovon sich das Ungeziefer in einer Weise vermehrt, daß Kleidungsstücke und Pelzsachen vor der Zerstörung nicht genügend bewahrt werden können.

Im Hause Domshof Nr. 19 stehen in Verbindung mit dem Bureau mehrere Räume zur Verfügung, die wegen ihres mangelhaften Lichtes zu anderen Zwecken schwer verwendbar, dagegen als Aufbewahrungsort für Fundfachen durchaus geeignet sind. Dasselbst können das Fundamt und das Impfbureau in zwei benachbarten Zimmern untergebracht werden. Diese Trennung ist insofern erwünscht, als dann der Beamte des Impfbureaus in seinen Arbeiten durch den fortwährenden Verkehr des Publikums am Fundamt nicht gestört wird, während seine Kräfte, soweit sie nicht durch die Arbeiten des Impfbureaus in Anspruch genommen werden, dem Fundamt nach wie vor zur Verfügung bleiben.

Das alsdann frei werdende Zimmer Nr. 45 im Stadthause ist durch Aufziehen einer Wand in zwei Räume zu teilen. Dadurch wird wenigstens erreicht, daß künftig in keinem Zimmer mehr als zwei Kriminalbeamte arbeiten. Außerdem wird damit ein weiteres Zimmer vorhanden sein für Vernehmungen, bei denen es sich von selbst verbietet, daß ein unberufener Hörer zugegen ist, wie z. B. bei Sittlichkeitsdelikten.

Die Kosten der Instandsetzung der bezeichneten Räume einschließlich der Kosten für die Teilung des Zimmers Nr. 45 im Stadthause und einiger Inventarstücke belaufen sich nach dem überreichten Kostenausschlag der Hochbauinspektion auf 2154 M.

Die Polizeidirektion hat darnach gebeten, ihr die Räume im II. Obergeschoß des Hauses Domshof Nr. 19 für die bezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen und für die daraus entstehenden Ausgaben den Betrag von 2154 M. nachzubewilligen, wobei sie darauf hinweist, daß ein Teil dieser Kosten ohne Zweifel auch dann aufzuwenden sein würde, wenn der Staat diese Räume durch Vermietung für sich nutzbar machen wollte.

Der Senat genehmigt die Anträge der Polizeidirektion und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat.